



(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(21) Anmeldenummer: **92111314.8**

(51) Int. Cl. 5: **B27B 9/02**

(22) Anmeldetag: **03.07.92**

(30) Priorität: **22.07.91 DE 4124231**

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung:
03.02.93 Patentblatt 93/05

(84) Benannte Vertragsstaaten:
CH DE FR GB IT LI

(88) Veröffentlichungstag des später veröffentlichten
Recherchenberichts: **12.05.93 Patentblatt 93/19**

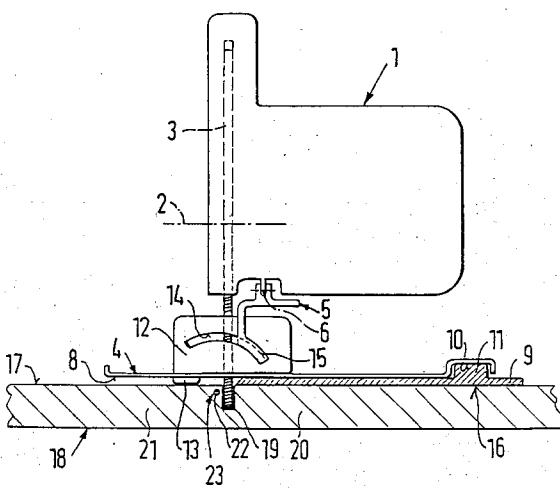
(71) Anmelder: **ROBERT BOSCH GMBH**
Postfach 30 02 20
W-7000 Stuttgart 30(DE)

(72) Erfinder: **Blöchle, Hans**
Vandalenstrasse 20
W-7000 Stuttgart 40(DE)
Erfinder: **Zaiser, Adolf, Dipl.-Ing.**
Lilienweg 3
W-7316 Königen(DE)
Erfinder: **Braunbach, Karl-Heinz, Dipl.-Ing.**
Asternweg 2
W-7022 Leinfelden-Echterdingen(DE)
Erfinder: **Demuth, Thomas, Dipl.-Ing.**
Meisenstrasse 11
W-7142 Marbach(DE)

(54) Handwerkzeugmaschine mit schwenkbarer Grundplatte.

(57) Eine motorgetriebene Handwerkzeugmaschine für Trennarbeiten, insbesondere Handkreissäge (1), mit pivotgelagerter Schnitttiefenverstellung, mit einer Grundplatte (4), deren Unterseite (8) über ein Werkstück (18), insbesondere auf einer auf das Werkstück (18) auflegbaren Führungsschiene (9),führbar ist und die zum Fertigen von Schrägbzw. Gehrungs-Schnitten gegenüber dem insbesondere als Sägeblatt (3) ausgestalteten Trennwerkzeug um eine parallel zur Schnittvisierlinie verlaufende, durch Schwenk-Führungsmitte (12, 14, 15) definierte Schwenkachse (23) bewegbar und in jeder Schwenklage feststellbar ist, wobei das Werkstück (18) durch eine Schnittfuge (19) in eine Gut- und in eine Abfallseite (20, 22) mit gut- und abfallseitiger Schnittkante (33, 35) teilbar ist wird hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Schnittqualität dadurch verbessert, daß die Schwenkachse (23) in einem Abstand so unter der Unterseite der Grundplatte (7) verläuft, daß sie in Arbeitsposition der Handwerkzeugmaschine auf einem insbesondere ebenen Werkstück (18) in dessen Innerem liegt.

FIG. 1





Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 92 11 1314

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. Cl.5)
D, X	DE-A-3 615 848 (FESTO KG) * Ansprüche 1,5,11; Spalte 8, Zeile 1 - Zeile 5; Abbildungen 1-6 *	1,2,5	B 27 B 9/02
Y	---	6,7	
Y	US-A-2 657 719 (H.S. FORSBERG) * Spalte 1, Zeile 37 - Spalte 2, Zeile 36; Abbildungen 1-4 *	6,7	

			RECHERCHIERTE SACHGEBiete (Int. Cl.5)
			B 27 B
<p>Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt</p>			
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	
DEN HAAG	28-10-1992	MOET H J K	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			



GEBÜHRENPFlichtige PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthält bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden,
nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen,
nämlich:

siehe Seite -B-

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen,
für die Recherchengebühren entrichtet worden sind,
nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen,
nämlich Patentansprüche:



Europäisches
Patentamt

EP 92 11 1314 -B-

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Patentansprüche: 1,2,5-7 Handwerkzeugmaschine mit Schwenkachse unterhalb der Werkstückoberfläche im Inneren des Werkstücks, insbesondere im Bereich der Schnittfuge oder, noch präziser, innerhalb der Schnittfuge. Derartige Handwerkzeugmaschine weiter gekennzeichnet durch eine Schwenkachse die normal zur Oberfläche der Grundplatte verlegbar ist.
2. Patentansprüche: 3,4 Handwerkzeugmaschine mit einer Schwenkachse, die einen durch die gutseitige obere Schnittkante tretenden geometrischen Strahl schneidet
3. Patentanspruch: 8 Handwerkzeugmaschine mit einer mit der Dicke der Führungsschiene übereinstimmende Unterlage, die an der Unterseite der Grundplatte der Handwerkzeugmaschine lösbar befestigt ist.
4. Patentansprüche: 9-12 Handwerkzeugmaschine gekennzeichnet durch besondere Ausbildung der Schwenkbrücke

Da nur für die Anmeldungsgegenstände der Ansprüche 1,2,5-7 eine Nachforschung vorliegt, ist noch offen, ob für jeden der weiteren Anmeldungsgegenstände, die in den übrigen Ansprüchen definiert sind, die Einheitlichkeit tatsächlich gegeben ist. Diese Frage kann erst nach weiteren getrennten Nachforschungen für diese Anmeldungsgegenstände beantwortet werden.